

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen:

„Förderverein zur Erhaltung der Krangener Dorfkirche e.V.“

Der Verein hat seinen Sitz in 16827 Krangen, Dorfkirche.
Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gemeinnütziger Zweck

Das Rundangerdorf Krangen weist eine nach Struktur und Erscheinungsbild besondere bauliche Situation auf, der siedlungsgeschichtliche, architektonische und volkskundliche Bedeutung zukommt. Das Ortsbild des in seiner ursprünglichen Form erhaltenen Angerdorfes wird maßgeblich geprägt durch die Kirche und den Friedhof in der Dorfmitte. Die Kirche soll kirchliche und kulturelle Begegnungsstätte der Region Krangen / Molchow sein.

Zweck der Körperschaft ist die Beschaffung von Mitteln für die Erhaltung der Krangener Dorfkirche, die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege und die Förderung von Kunst und Kultur.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar den gemeinnützigen Zweck, auf die Erhaltung und Nutzung der Kirche hinzuwirken.

Der Verein erfüllt seinen Zweck im Wesentlichen durch:

- Erschließung von finanziellen Mitteln zum Erhalt der Kirche
- Öffentlichkeitsarbeit, die das Bewusstsein für das Bauwerk fördern soll
- Unterstützung des Gemeindegemeinderates bei der Sanierung und Erhaltung der Kirche, unter anderem auch durch handwerkliche Eigenleistungen
- Unterstützung kultureller Aktivitäten in der Kirche
- Organisation kultureller Veranstaltungen in der Kirche (Konzerte, Ausstellungen, Lesungen)

§ 3

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Als Förderverein nach § 58 AO (Abgabenordnung) hat er seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der

Satzung genannten steuerbegünstigten Zweck der Körperschaft oder in § 2 genannten steuerbegünstigten Einrichtung zu verwenden.

§ 4 Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sowie Personalgesellschaft werden, die den Vereinszweck anerkennt.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung der/des gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden.

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austrittserklärung, durch Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.

Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.

Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt (Beitragsordnung).

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Protokollant und einem Beisitzer.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern haften die Vorstandsmitglieder nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht durch die Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind, zuständig. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Leitung der Mitgliederversammlung
4. Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
5. Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
7. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten gemeinsam oder jeweils mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

§ 9 Sitzung des Vorstandes

Für die Sitzung des Vorstandes sind seine Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 10 Kassenführung

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht. Der Verein führt ein eigenes Konto bei einem Geld- oder Kreditinstitut. Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur auf Grund von Auszahlungsanordnungen, die vom Vorsitzenden und vom Kassenführer zu unterzeichnen sind, geleistet werden. Bei Verhinderung des Vorsitzenden sind zur Unterzeichnung der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenführer und bei Verhinderung des Kassenführers sind sowohl der Beisitzer als auch der Protokollant zur Unterschrift berechtigt. Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils für drei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

Ehrenamtlich Tätige haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Beschluss über die jährlichen Aktivitäten des Vereins
2. Entgegennahmen des Geschäfts- und Kassenberichtes des Vorstandes
3. Entlastung des Vorstandes
4. Festsetzung der Höhe des Jahresbeitrages (Beitragsordnung)
5. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
7. Beschlussfassung über die Aufhebung oder Änderung eines Beschlusses, über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erforderlich macht oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Brief, Fax oder Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.

In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied unter Berücksichtigung des § 4 der Satzung stimmberechtigt. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder erschienen sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von 3 Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

Soweit die Satzung nicht anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache

Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein anwesendes Mitglied dies beantragt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Person des Verhandlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung beinhalten

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.

Wird dieses Quorum nicht erreicht, ist der Vorsitzende verpflichtet, innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Gesamtkirchengemeinde Ruppín mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für die Erhaltung der Krangener Dorfkirche im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Vor der Ausführung des Beschlusses ist das zuständige Finanzamt zu hören.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 24.02.2011 beschlossen.